

G e b ü h r e n s a t z u n g

zur Satzung über die Benutzung des städtischen Schlachthofes der Stadt Laufen

Auf Grund der Art. 23 Satz 1 und Art. 24 Abs. 1 Nr. 1 und 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.08.1998 (GVBl. S. 798), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. Mai 2018 (GVBl. S. 260) erlässt die Stadt Laufen folgende Satzung:

§ 1

Gebührenpflicht und Gebührenschuldner

- (1) Für die Benutzung des Schlachthofes und der Anlagen (Kühlräume, Stallungen, etc.) sind Gebühren nach Maßgabe dieser Satzung und des Gebührenverzeichnisses (§ 3) zu entrichten.
- (2) Die Verpflichtung zum Entrichten der Benutzungsgebühren obliegt demjenigen, der die Anlagen und Einrichtungen benutzt oder in dessen Auftrag die Anlagen und Einrichtungen benutzt werden.
- (3) Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 2

Berechnung, Fälligkeit und Erhebung der Gebühren

- (1) Die Benutzungsgebühren werden auf Grund der Schlachtungen, die vom Schlachthoftierarzt oder dessen Vertreter dem Sachbearbeiter der Verwaltung monatlich zu melden sind (Auszug aus dem Fleischbeschautagebuch), von der Stadt Laufen in Rechnung gestellt.
- (2) Die Benutzungsgebühren werden monatlich 17 Tage nach Rechnungsdatum zur Zahlung fällig.
- (3) Eine Aufrechnung mit Gegenansprüchen gegen die Stadt Laufen ist nicht zulässig.

§ 3

Gebührenverzeichnis

1. Für jede Schlachtung im städtischen Schlachthof ist eine Einheitsschlachtgebühr zu entrichten. Mit der Einheitsschlachtgebühr sind abgegolten:
 - a) die Benutzung der Anlagen und Betriebseinrichtungen des Schlachthofes zum Töten, Ausschachten und Brühen der Schlachttiere
 - b) die Fleischschau (ohne bakteriologische Fleischuntersuchung)
 - c) die Benutzung der Kühlanlage für den Schlachttag und bis zu zwei darauf folgende Tage
 - d) die Benutzung der amtlichen Waage im Schlachthof.
2. Die Einheitsschlachtgebühr je Schlachttier beträgt für

Rind	Komplett durch Schlachthofmeister	95,00 €
Rind	Selbstzerlegung	55,00 €
Kalb	Komplett durch Schlachthofmeister	55,00 €
Kalb	Selbstzerlegung	20,00 €
Schwein	Komplett durch Schlachthofmeister	45,00 €
Schwein	Selbstzerlegung	30,00 €
Schaf / Lamm	Komplett durch Schlachthofmeister	30,00 €
Schaf / Lamm	Selbstzerlegung	15,00 €
Ferkel	Komplett durch Schlachthofmeister	20,00 €
Ferkel	Selbstzerlegung	10,00 €

3. Für die zusätzliche Benutzung der Kühlanlage
(über die in § 3 Nr. 1 c festgesetzte Zeit hinaus)

je Tag und Tier 10,00 €

4. Neben der Einheitsschlachtgebühr können/fallen weitere Gebühren anfallen:

Rückstandsuntersuchungen 15,00 €
Porto Tierarzt für Proben 5,00 €

Gebühr für Laboruntersuchungen (z.B. Trichinenschau) nach tatsächlichem Aufwand zuzüglich Nebenkosten (z.B. Fahrtkosten)

Entsorgungskosten für Konfiskat (Kat1) nach Gewicht

§ 4 Gemeinsame Bestimmungen

Die in der Satzung bestimmten Gebühren sind öffentlich rechtliche Forderungen. Ihre Einziehung richtet sich nach den für solche Forderungen geltenden Vorschriften.

§ 5 Inkrafttreten

Diese Gebührensatzung zur Schlachthofsatzung der Stadt Laufen tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Berchtesgadener Land in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung zur Schlachthofsatzung der Stadt Laufen vom 01.08.2017 außer Kraft.

Laufen, den 05.12.2018

Stadt Laufen

Hans Feil
Erster Bürgermeister

Beschluss- und Bekanntmachungsvermerke:

Diese Satzung wurde vom Stadtrat der Stadt Laufen in seiner öffentlichen Sitzung am 04.12.2018 beschlossen.

Sie wurde in der Fassung vom 05.12.2018 ortsüblich bekannt gemacht an den Amtstafeln der Stadt Laufen und im Amtsblatt des Landkreises BGL Nr. 52 am: 27.12.2018.

Die Satzung ist damit rechtskräftig seit: 28.12.2018.